OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-550623/32/MZ/BZ

Datum:
Linz, 9. Juni 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Markus Zeinhofer über die Beschwerde des Herrn J Sch, P, vertreten durch Dr. H H Rechtsanwalts GmbH, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29. Juni 2015, GZ: WR10-220-2015, betreffend den wasserpolizeilichen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bezüglich Verfüllung einer Grabenkünette nach dem Wasserrechtsgesetz

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. Die zur Erfüllung des wasserpolizeilichen Auftrages eingeräumte Frist wird „bis spätestens 31. August 2016“ festgesetzt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. September 2013, GZ: WR10-47-2011, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgetragen, die auf den Grundstücken Nr. 1 und 2, je KG G, errichtete Verrohrung eines Gerinnes (beginnend ab dem Einlaufbauwerk bis deren Ende im östlichen Bereich des Grundstückes Nr. 3 - Länge ca. 185 m, DN 150) bis spätestens 31. Oktober 2013 zu entfernen und das ursprüngliche Gerinne wiederherzustellen.

I.2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. August 2014, GZ: LVwG-550056/11/EW/FE, wurde aufgrund einer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde des Bf der Beschwerde teilweise stattgegeben und der Spruch folgendermaßen geändert: „Dem Bf wird aufgetragen, die auf Grundstücke Nr. 1 und 3 verlaufende Verrohrung zwischen dem nordöstlichen Eck des Grundstückes Nr. 1 und dem Straßendurchlass in der südwestlichen Ecke des Grundstückes Nr. 2, je KG G, innerhalb von 8 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu entfernen und die Durchführung der belangten Behörde mitzuteilen.“

I.3. Die belangte Behörde hat am 9. April 2015 eine Überprüfung der aufgetragenen Maßnahmen vor Ort durchgeführt. Im Zuge dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass dem wasserpolizeilichen Auftrag nicht zur Gänze entsprochen wurde, da linksufrig im Bereich des Grundstückes Nr. 1 bis zum beschriebenen Straßendurchlass eine Verrohrungsstrecke von etwa 10 bis 15 m nicht entfernt wurde. Weiters wurde festgestellt, dass durch den Ersatz der etwa 25 m langen entfernten Verrohrung eine Grabenkünette gegeben ist und sich dadurch für die Situation der Unterlieger nichts Wesentliches verändert hätte, da der Graben ebenfalls eine konzentrierte Weiterleitung der Wässer in Richtung der unterliegenden Grundstücke fördert. Der ursprüngliche Zustand sah an dem jetzigen Verrohrungsende keine konzentrierte Weiterleitung in Richtung der unterliegenden Grundstücke vor und sei der Nachteil derzeit für die unterliegenden Grundstücke nach wie vor gegeben.
Der Bf gab in der Überprüfungsverhandlung an, dass der bestehende Graben von der Sohlenkante der Verrohrung bis zur waagrechten Weiterleitung bis zur Böschungskante offen gelassen worden sei und nachher aufgefüllt werde, um eine Überfahrt seinerseits und einen Rückstau des Wassers auf sein Grundstück zu ermöglichen. Nach Durchführung dieser Maßnahme wird er dies der Behörde mitteilen.

I.4. Am 20. April 2015 teilte Frau W der belangten Behörde telefonisch mit, dass der Bf den Graben, aus dem die Verrohrung entfernt worden sei, nun mit

Schottermaterial verfüllt habe. Ein kurzes Stück am Ende der Verrohrung sei freigelassen worden.

I.5. Im Zuge einer weiteren Überprüfung durch den von der belangten Behörde beauftragten Amtssachverständigen am 23. April 2015 stellte dieser Folgendes fest:

„Im Zuge eines am 23. April 2015 um ca. 15.30 Uhr vorgenommenen Lokalaugenscheines wurde festgestellt, dass der Bereich zwischen dem nordöstlichen Eck des Grundstückes Nr. 1, KG G, und dem Straßendurchlass teilweise verfüllt wurde. Nicht verfüllt wurde lediglich ein ca. 3 m langer Bereich im Anschluss an das am 9.4.2015 vorgefundene Verrohrungsende. Auf eine Länge von etwa 5 m vor dem Straßendurchlass wurde eine Verfüllung ebenfalls nicht vorgenommen. Die Verfüllung wurde mit Schottermaterial vorgenommen; lediglich die oberste Schichte wurde mit einer Humusauflage versehen, welche am Tage des Lokalaugenscheines mit einer Ansaat versehen war. Ebenfalls verfüllt wurde ein Richtung Norden vorhandener Graben zwischen den Grundstücken Nr. 3 und 2, KG G. Herr Sch war am Tage des Lokalaugenscheines vor Ort und bestätigte mir gegenüber den oben beschriebenen Bodenaufbau der Grabenverfüllung. Ebenfalls wurde mir von Herrn Sch mitgeteilt, dass der untere Abschnitt des Verrohrungsbereiches, vor dem Beginn des Straßendurchlasses, noch immer nicht entfernt worden ist. Am Tag des Lokalaugenscheines wurden 7 Fotos angefertigt, die diesem Schreiben angeschlossen sind.

Durch die Verwendung von Schottermaterial zur Verfüllung des Grabens (ehemalige Verrohrungsstrecke) kommt es weiterhin zu einer (unterirdischen) Ableitung von Wässern aus der auf dem Grundstück 3 hergestellten Verrohrung. Diese Annahme wurde am Tage des Lokalaugenscheines (Niederschläge seit einigen Stunden) dadurch bestätigt, weil es zu keiner Vollfüllung des 3 m langen Beckens und es vor dem Straßendurchlass im Bereich des offen gebliebenen Grabens zum Wasseraustritt aus dem Schotterkörper kam.

Gegenüber dem ursprünglichen Zustand, nämlich dass der Graben im Nordosten des Grundstückes 1 ausgelaufen ist und dort das Grundstück vernässt hat, ist nach wie vor eine Änderung der Abflussverhältnisse zum Nachteil der unteren Grundstücke gegeben, weil das Wasser unterirdisch durch den mit Schotter verfüllten Graben weitergeleitet wird.

Um diese Nachteile zu beseitigen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) das Schottermaterial aus der Grabenkünette ist wieder zu entfernen;

b) die Grabenkünette vom nordöstlichen Eck des Grundstückes 2 (früher Grabenende, jetzt Verrohrungsende) bis zum Straßendurchlass ist bis zur Geländeoberkante mit solchem Material aufzufüllen und so zu verdichten, dass es dem dort vorhandenen, gewachsenen Boden entspricht.“

I.6. Mit Schreiben vom 29. April 2015 wurde dem Bf die fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bekanntgegeben. Der Bf nahm von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch.

I.7. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Juni 2015, GZ: WR10-220-2015, wurde dem Bf aufgetragen:

a) das Schottermaterial aus der im südöstlichen Bereich des Grundstückes Nr. 3, KG G, befindlichen Grabenkünette und zwar vom nordöstlichen Eck des Grundstückes Nr. 1, KG G (früher Grabenende, jetzt Verrohrungsende), bis zum Straßendurchlass in der südwestlichen Ecke des Grundstückes Nr. 2, KG G, zu entfernen und
b) diese Grabenkünette bis zur Geländeoberkante mit solchem Material aufzufüllen und so zu verdichten, dass es dem dort vorhandenen, gewachsenen Boden entspricht.

Die Durchführung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich unter Anschluss von aussagekräftigen Fotos (aus denen der Bodenaufbau der zu verfüllenden Grabenkünette ersichtlich ist) mitzuteilen.

I.8. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 13. Juli 2015 Beschwerde eingebracht und die ersatzlose Aufhebung dieses Bescheides beantragt.

Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. August 2014, GZ: LVwG-550056/11/EW/FE, das Verfahren beendet und mit diesem Erkenntnis eine Verfüllung der Künette, in welcher Art auch immer, oder eine Entfernung der Verrohrung auf dem Grundstück Nr. 2 nicht aufgetragen worden sei. In der Begründung dieses Erkenntnisses werde ausgeführt, dass nur die Entfernung der Verrohrung auf der oben dargestellten Strecke ausreiche, um die erfolgte Änderung der Abflussverhältnisse zulasten des Grundstückes Nr. 4 zu beseitigen. Dies insbesondere deshalb, da vor Herstellung der Verrohrung ein mehr oder weniger regelmäßig gewarteter Graben vorhanden gewesen sei und die Ableitung der Wässer durch diesen Graben, der den gleichen Verlauf wie die Verrohrung aufwies, die natürlichen Abflussverhältnisse dargestellt hätte. Diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sei in Rechtskraft erwachsen. Es sei bei künftiger Prüfung der Veränderung der Abflussverhältnisse ausschließlich von dem in diesem Urteil des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich angeordneten Zustand auszugehen.

Weiters habe der Bf, lediglich um der belangten Behörde entgegenzukommen und ohne jede Rechtspflicht, nach einem Lokalaugenschein der Behörde im April 2015 die Künette mit Schottermaterial verfüllt. Dies auf Aufforderung der Behörde im Zuge des Lokalaugenscheines, bei dem allerdings nicht von einem

bestimmten Material die Rede gewesen wäre. Gegenüber dem laut LVwG-Urteil herzustellenden offenen Gerinne könne die Verfüllung mit Schotter keinesfalls eine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse darstellen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sich dadurch die Abflussverhältnisse in Bezug auch auf die Nachbargrundstücke verbessern würden. Die nunmehr bekämpfte Anordnung der Behörde würde dagegen bedeuten, dass selbst der ursprünglich bestehende Graben nicht mehr existieren dürfe und somit keinerlei Abfluss der oberhalb bestehenden Verrohrung mehr gegeben sein würde. Die Maßnahme würde also nicht die Wiederherstellung des geforderten Zustandes, sondern eine massive Verschlechterung durch Rückstau aus der bestehenden Verrohrung für den Bf darstellen.

Es stehe somit fest, dass der Bf einerseits lediglich zur Entfernung der Verrohrung - ohne Verfüllung - verpflichtet worden sei und dieser Verpflichtung auf „Punkt und Beistrich“ nachgekommen sei. Eine Anordnung der Entfernung des Schottermaterials gegen Austausch mit dem gewachsenen Boden entsprechenden Materials entbehre somit jeder Grundlage und sei rechtswidrig.

I.9. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 5. August 2015 die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Mit Beschluss vom 7. September 2015, GZ: LVwG-550623/2/MZ, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

Gegen diese Entscheidung brachte der Bf Revision beim Verwaltungsgerichtshof ein.

Mit Erkenntnis vom 25. Februar 2016, Ro 2016/07/0001-5, behob der Verwaltungsgerichtshof den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 7. September 2015 wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Infolge Aufhebung dieser Entscheidung ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berufen, über das Rechtsmittel des Bf neuerlich zu entscheiden.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde und sie auch nicht erforderlich war. Der Verfahrensakt ließ erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC entgegensteht.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem in den Punkten I.1. bis I.9. geschilderten Verfahrensgang und Sachverhalt aus.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 39 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) darf der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

Gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen.

III.2. Die Bestimmung des § 39 Abs. 1 WRG verbietet willkürliche Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse, die zum Nachteil des unteren Grundstückes gereichen.

Da § 39 WRG nicht nur die unmittelbar angrenzende, sondern auch jede Liegenschaft erfasst, auf die sich die Änderung des natürlichen Wasserablaufes nachteilig auswirkt (VwGH 26.06.2008, 2005/07/0131; 22.04.2010, 2008/07/0076), kann diese Bestimmung auch auf das Grundstück Nr. 4, welches durch eine Gemeindestraße von den Grundstücken Nr. 1 und 3, je KG G, getrennt ist, angewendet werden.

§ 39 WRG stellt zwar nicht auf „wesentliche“ Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse ab, wohl aber auf solche, die für ein anderes Grundstück einen Nachteil herbeiführen (vgl. VwGH 10.11.2011, 2010/07/0008).

Die Verfüllung der Grabenkünette mit Schottermaterial stellt eine eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG dar. Diese Neuerung bringt (wiederum) eine Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse zum Nachteil des unterliegenden Grundstückes Nr. 4 mit sich, weil - wie auch der Amtssachverständige für Wasserbautechnik festgestellt hat - das Wasser unterirdisch durch den mit Schotter verfüllten Graben weitergeleitet wird und somit gegen-

über dem ursprünglichen Zustand, wo der Graben im Nordosten des Grundstückes Nr. 2 ausgelaufen ist und dort das Grundstück vernässt hat, eine Änderung der Abflussverhältnisse zum Nachteil des Grundstückes Nr. 4 gegeben ist.

Der Bf bringt vor, dass mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. August 2014, GZ: LVwG-550056/11/EW/FE, bereits die Entfernung einer Verrohrung zwischen dem nordöstlichen Eck des Grundstückes Nr. 1 und dem Straßendurchlass in der südwestlichen Ecke des Grundstückes Nr. 2 zur Beseitigung der erfolgten Änderung der Abflussverhältnisse zulasten des Grundstückes Nr. 4 aufgetragen worden sei. Dieses Urteil sei in Rechtskraft erwachsen. Er habe auch die aufgetragenen Maßnahmen erfüllt, sodass die natürlichen Abflussverhältnisse in Form des auch früher bestehenden Grabens wieder gegeben wären.

Mit diesem Vorbringen ist der Bf nicht im Recht. Im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. August 2014, GZ: LVwG-550056/11/EW/FE, wurde ausschließlich die Entfernung der Verrohrung im Spruch angeordnet. Weiters ist der Begründung, die für die Auslegung des Spruches heranzuziehen ist, auf Seite 13 eindeutig zu entnehmen, dass *„[e]s zum Schutz des Grundstücks Nr. 4, KG G, vielmehr nur erforderlich [ist], dass die Verrohrung wieder auf Grundstück Nr. 2 im Bereich der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Nr. 1 endet und dass das Wasser dort auslaufen kann.*“ .....

Die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde sind im Übrigen für die gegenständliche Entscheidung nicht relevant, da Verfahrensgegenstand ausschließlich die vom Bf vorgenommene eigenmächtige Neuerung - Verfüllung der Grabenkünette mit Schottermaterial - ist. Und eine Verfüllung des Grabens mit Schottermaterial wurde in der oben zitierten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht angeordnet.

Dass es sich bei der Verfüllung der Grabenkünette mit Schottermaterial um eine eigenmächtige Neuerung handelt, ergibt sich somit aus dem festgestellten Sachverhalt und wird im Übrigen vom Bf auch nicht bestritten. Dass damit eine Änderung der Abflussverhältnisse zum Nachteil der Liegenschaft Grundstück Nr. 4 verbunden ist, wurde durch die Ausführungen des Amtssachverständigen ausreichend belegt.

Die Eigentümer des Grundstückes Nr. 4 haben bei der belangten Behörde die Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung zum Nachteil ihres Grundstückes verlangt, sodass die belangte Behörde zu Recht den angefochtenen wasserpolizeilichen Auftrag gegenüber dem Bf erlassen hat.

III.3. Nach (§ 17 VwGVG iVm) § 59 Abs. 2 AVG 1991 ist, wenn in einem Bescheid die Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen wird, eine angemessene Frist zu bestimmen. Da die Frist im bekämpften Bescheid der belangten Behörde bereits abgelaufen ist (31. Juli 2015), war eine neuerliche Frist festzusetzen. Die Entsprechung des wasserpolizeilichen Auftrages bis spätestens 31. August 2016 gibt dem Bf ausreichend Zeit zu disponieren und scheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher als angemessen.

IV. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen, der angefochtene Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen und für die Erfüllung der aufgetragenen Maßnahmen eine neue Frist festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung von der oben zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweicht und die Frage, ob konkret die vom Bf vorgenommene Verfüllung der Künette mit Schotter einen wasserpolizeilichen Auftrag rechtfertigt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Markus Zeinhofer